



HESSISCHER LANDTAG

17. 07. 2008

Kleine Anfrage

des Abg. Blum (FDP) vom 06.06.2008

betreffend Rettungswesen

und

Antwort

der Sozialministerin

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Welche verschiedenen Berufsbilder gibt es im Bereich des Rettungswesens?

Es gibt in Hessen zwei staatlich geregelte Ausbildungen im Rettungsdienst, den Rettungssanitäter (Ausbildungsumfang 520 Stunden) und, als einzigen beruflichen Abschluss, den Rettungsassistenten mit einer zweijährigen nach Bundesgesetz geregelten Ausbildung (Rettungssanitäter ist allerdings kein Beruf).

Außerdem dürfen zum Führen von Rettungsmitteln (als Fahrer) sogenannte Rettungshelfer eingesetzt werden.

Frage 2. Welche Voraussetzungen und Ausbildungswege führen zu den verschiedenen Berufsbildern im Bereich des Rettungswesens?

Als Rettungsassistent darf sich nur bezeichnen, wer die Erlaubnis nach § 1 des Rettungsassistentengesetzes (RettAssG) besitzt. Die Ausbildung ist in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten (RettAssAPrV) geregelt. Voraussetzung sind die Vollen- dung des 18. Lebensjahres, die gesundheitliche Eignung und die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung nach dem RettAssG.

Die Ausbildung der Rettungssanitäter ist in der hessischen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitä- tern geregelt. Voraussetzung sind die Vollen- dung des 17. Lebensjahres, die gesundheitliche Eignung und die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung nach dieser Verordnung.

Die Ausbildung zum sogenannten Rettungshelfer umfasst in Hessen eine vier- wöchige theoretische und eine zweiwöchige klinisch-praktische Ausbildung.

Frage 3. Welche Fortbildungsmöglichkeiten gibt es?
Gibt es in diesem Bereich verpflichtende Fortbildungen?

Einsatzpersonal (Rettungsassistenten, Rettungssanitäter, Rettungshelfer), das in der Notfallversorgung eingesetzt wird, muss jährlich 30 Stunden fortge- bildet werden. Davon sollen mindestens 50 v.H. auf die in Nr. 3.5.2 des Rettungsdienstplanes des Landes Hessen genannten Themenbereiche entfal- len. Außerdem hat der Leistungserbringer das Einsatzpersonal jährlich min- destens vier Stunden über Infektionsgefahren zu unterrichten. Weiterhin hat der Leistungserbringer das Einsatzpersonal jährlich mindestens vier Stunden über den Themenbereich "Weiterführende Versorgungsmaßnahmen durch nicht ärztliches Personal" zu unterrichten.

Darüber hinaus besteht für Rettungsassistenten mit mindestens zweijähriger aktiver Tätigkeit im Rettungsdienst und nach Vollen- dung des 24. Lebensjah- res die Möglichkeit einer pädagogischen Zusatzqualifikation zum Lehrret- tungsassistenten.

Die jährliche Fortbildung für Rettungssanitäter, die ausschließlich im Kranken-transport eingesetzt werden, muss mindestens 16 Stunden betragen, von denen sich 5 Stunden auf die Hygiene beziehen sollen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 Rettungsdienst-Betriebsverordnung).

Frage 4. Über welche Kompetenzen und Befugnisse verfügt ein Rettungsassistent, ein Rettungssanitäter bzw. ein Rettungshelfer?
(Die Befugnisse und Kompetenzen bitte auch für die andern infrage kommenden Berufsbilder aufliedern.)

Die Rettungsassistenten sollen als Helfer des Arztes insbesondere dazu befähigt sein,

- am Notfallort bis zur Übernahme der Behandlung durch den Arzt lebensrettende Maßnahmen bei Notfallpatienten durchzuführen,
- die Transportfähigkeit solcher Patienten herzustellen,
- die lebenswichtigen Körperfunktionen während des Transportes zum Krankenhaus zu beobachten und aufrechtzuerhalten sowie
- kranke, verletzte und sonstige hilfsbedürftige Personen unter sachgerechter Betreuung zu befördern (§ 3 RettAssG).

Rettungssanitäter werden in Hessen eingesetzt als

- Fahrer von Krankentransportwagen (KTW), Rettungswagen (RTW), Notarztwagen (NAW),
- Beifahrer (verantwortlicher) von KTW,
- mit zweijähriger Berufserfahrung als Fahrer von Notarzt-Einsatz-Fahrzeugen (NEF),
- mit Zusatzausbildung in der Einsatzbearbeitung in der Zentralen Leitstelle.

Sogenannte Rettungshelfer können in Hessen als Fahrzeugführer (Fahrer) eingesetzt werden (Nr. 3.5.1.1.1 Rettungsdienstplan).

Frage 5. Entspricht es den Tatsachen, dass häufig Zivildienstleistende ebenfalls Tätigkeiten ausführen, die denen des Rettungsassistenten, des Rettungssanitäters bzw. des Rettungshelfers sehr ähnlich sind?

Zivildienstleistende im Rettungsdienst dürfen nur entsprechend ihrer Ausbildung eingesetzt werden. Es ist nicht bekannt, dass Zivildienstleistende bei fehlender Ausbildung Tätigkeiten durchführen, die den Rettungsassistenten bzw. Rettungssanitätern vorbehalten sind. Seit der Verkürzung der Zivildienstzeit hat die Zahl der Zivildienstleistenden im Rettungsdienst stark abgenommen, da die Zivildienstleistenden in der verbleibenden Zeit nach erfolgter Ausbildung und den Fehlzeiten (Urlaub und Krankheitstage) nicht mehr wirtschaftlich eingesetzt werden können.

Frage 6. Welche Bereiche des Rettungsassistentengesetzes (RettAssG) wurden bereits novelliert und welche Novellen sind derzeit noch in Vorbereitung?

Das RettAssG vom 10. Juli 1989 wurde bisher im Wesentlichen lediglich zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen der Heilberufe novelliert.

Derzeit befindet sich eine grundsätzliche Novellierung des RettAssG bei der Bundesregierung in der Vorbereitung.

Frage 7. Wie bewertet die Landesregierung diese?

Nach Einschätzung der Landesregierung ist die Novellierung des RettAssG dringend erforderlich. Dies gilt vor allem für die Verlängerung der Ausbildung, klare Finanzierungsgrundlagen und eindeutige Bestimmungen der Befugnisse.

Hinsichtlich der Verlängerung der Ausbildungszeiten ist zu berücksichtigen, dass die Ausbildung für die meisten anderen Berufe bis zu drei Jahre in Anspruch nimmt, während die Ausbildung zum Rettungsassistenten lediglich zwei Jahre dauert. Angesichts der großen Verantwortung, die der Beruf des Rettungsassistenten mit sich bringt, ist eine Verlängerung der Ausbildungszeit anzustreben.

Weiter sind die Befugnisse des Rettungsassistenten, der während eines Einsatzes oftmals auf sich alleine gestellt ist, klar zu regeln und von denen der Ärzte eindeutig abzugrenzen.

Da die Anforderungen an Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten ständig steigen, sollte eine schnelle Umsetzung angestrebt werden.

Frage 8. Wie bewertet die Landesregierung die sowohl von Experten als auch der FDP-Bundestagsfraktion geforderte Gesetzesnovelle des Rettungsassistentengesetzes bezüglich der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung?

Die Novellierung des RettAssG ist im engen Zusammenhang mit einer entsprechenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zu sehen, in der die Ausbildung inhaltlich ausgefüllt wird. Dieser Zusammenhang entspricht üblichen Regelungen in anderen medizinischen Fachberufen. Deshalb verfolgt die Landesregierung diesbezügliche Bestrebungen mit besonderem Interesse und ist mit einem Mitarbeiter in der Expertengruppe beim Bundesministerium für Gesundheit vertreten.

Wiesbaden, 10. Juli 2008

In Vertretung:
Gerd Krämer